



**Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019, geändert am 16.04.2020**

zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der

**Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Kontext
der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“
vom 18.12.2019, geändert am 16.04.2020**

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung
2. Wer kann einen Antrag stellen?
3. Rechtsgrundlagen und Vorschriften
4. Weiterleitung der Zuwendung
5. Förderbausteine
 - 5.1 Individuelles Coaching
 - 5.2 Berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung
 - 5.3 Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses
 - 5.4 Schul- und Ausbildungsvorbereitende Kurse
 - 5.5 Innovationsfonds
 - 5.6 Weitere Fördermöglichkeiten
 - 5.6.1 Fahrtkosten
 - 5.6.2 Kinderbetreuung
6. Förderausschluss
7. Fördermittel
8. Inhaltliche und strategische Voraussetzungen für eine Förderung
9. Art der Zuwendung
10. Art der Finanzierung
11. Eigenanteil
12. Antragstellung
 - 12.1 Antragsvordrucke / Bewerbungsbogen
 - 12.2 Antragverfahren
 - 12.3 Antragsfristen / -termine
13. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
14. Auszahlungsverfahren
15. Beginn und Dauer der Förderung
16. Wer hilft bei weiteren Fragen?

1. Ziel der Förderung

Sprache, (Aus)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit fundamental für eine gelingende Integration. Aus Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bedarf es für eine nachhaltige Integration von Menschen mit individuellem Förderbedarf – insbesondere für geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung – einer Vielzahl struktureller Ansätze, die am persönlichen Potential, den individuellen Bedarfs- und Lebenslagen der Menschen anknüpfen.

Speziell geflüchtete Menschen profitieren nicht vollumfassend von den Unterstützungsangeboten der Arbeitsförderung. Dies betrifft neben gestatteten und geduldeten Menschen besonders geflüchtete Frauen. In NRW leben über 23.000 junge Erwachsene mit einer Duldung oder Gestattung, die trotz Unterstützungsbedarfs keinen oder nur nachrangigen Zugang zu den Regelangeboten der Ausbildungs-, Arbeits- und Sprachförderung haben. Eine nachhaltige Integration in Ausbildung und Arbeit ist somit häufig nicht möglich bzw. erheblich erschwert. Die Heterogenität der Zielgruppe und vielfach fluchtbedingte besondere Lebenslagen erfordern jedoch individuelle, kontinuierliche und vielseitige Unterstützung. Es bedarf kontinuierlicher und flexibler Unterstützungsangebote, um das Potential dieser jungen Menschen angemessen erkennen und fördern zu können.

Die Landesregierung NRW setzt genau hier an und hat dafür im April 2019 die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ mit einem Fördervolumen von 50 Millionen Euro für die laufende Legislaturperiode verabschiedet. Entwickelt wurde ein modularer Ansatz, der dazu beitragen soll, junge Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung, im Alter von 18 bis 27 Jahren in Ausbildung und Arbeit zu bringen bzw. Ausbildungsabbrüche zu verhindern. Die Teilnahme von geflüchteten Frauen in allen Förderbausteinen der Initiative soll insbesondere gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind geflüchtete Menschen, die sich noch in den Landesaufnahmeeinrichtungen befinden sowie Gefährder und ausreisepflichtige Personen mit schweren Straftaten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) tragen die Initiative gemeinsam. Dabei werden zwei Module der Initiative „Gemeinsam klappt's“ des MKFFI übernommen und Teil der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, die insgesamt aus 6 Förderbausteinen besteht.

Diese sechs Förderbausteine können genutzt werden, um die Chancen dieser Menschen auf nachhaltige Integration zu erhöhen, damit sie mittelfristig ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können:

1. Coaching
2. Berufsbegleitende Qualifizierung und / oder Sprachförderung
3. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses
4. Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Teilnahme an Jugendintegrationskursen
5. Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte
6. Teilhabemanagement

Der Förderbaustein **6 Teilhabemanagement** ist zwar Teil der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, ist aber **bereits am 15. Juli 2019 gestartet**. Kommunen, die sich der Initiative „Ge-

meinsam klappt's“ angeschlossen haben, können den Förderbaustein beantragen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Förderkonzepts zum Förderbaustein 6 – „Teilhabemanagement“ (http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/_Durchstarten-in-Ausbildung-und-Arbeit_/Baustein-VI/Konzept-Teilhabemanagement-Kflneu1.pdf).

Der Erfolg der Initiative wird davon abhängen, dass sich alle Beteiligten vor Ort in den Kommunen, die sich mit der Zielgruppe befassen und sich um die gesellschaftliche Integration der Menschen kümmern sich mit den Experten und Akteuren auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gemeinsam und partnerschaftlich in die Umsetzung einbringen. So wird es in einem ersten Schritt sicherlich notwendig sein, dass die Kommunen auf alle beteiligten Akteure vor Ort zugehen, um gemeinsam die regionalen Bedarfe und Maßnahmen zur Umsetzung der Initiative abzustimmen. Bei diesen Gesprächen wird es darauf ankommen, dass Sie die Bedarfe der für die Initiative in Frage kommenden jungen Menschen kennen, um sie mit den Angeboten der Initiative unterstützen zu können.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind für die Förderbausteine 1-4 Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen, für den Förderbaustein 5 kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Betriebe, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Träger von beruflichen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände sowie Kammern, Kommunen sowie lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure, Vereine und Stiftungen.

Die Maßnahmen und Projekte sind in Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Weiter muss es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person handeln.

3. Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Grundlage für die Förderung sind die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Förderrichtlinie (RL) der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

4. Weiterleitung der Zuwendung

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist zugelassen. Die Weiterleitung kann im Rahmen des Antragsverfahrens beantragt werden. Zwischen Zuwendungsempfängenden und Weiterleitungsempfängenden ist ein Weiterleitungsvertrag zu schließen. Ein entsprechender Musterweiterleitungsvertrag wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Hierfür sind die Muster gemäß Anlage 6 und 7 der RL zu verwenden.

5. Förderbausteine

5.1 Coaching

Gefördert werden Maßnahmen für ein niedrigschwelliges, individuelles Coaching mit dem Ziel die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt. Für Ein- und Austritte aus der Beratung wird eine gewisse Flexibilität zugelassen, so dass freiwerdende Betreuungsplätze im Coaching nach Möglichkeit nachzubesetzen sind.

Mit dem Coaching

- wird eine engmaschige, niedrigschwellige, individuelle Beratung, Betreuung sowie Begleitung der Teilnehmenden vor, während und im Anschluss an Fördermaßnahmen ermöglicht (z.B. anderen Bausteinen wie berufsbegleitende Qualifizierung oder Erwerb des Hauptschulabschlusses).
- sollen individuelle Probleme frühzeitig aufgegriffen und Maßnahme-, Ausbildungs- und Beschäftigungsabbrüche verhindert werden.
- wird zur Stabilisierung und Festigung der Teilnehmenden und ihrer Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit beigetragen.
- soll das Leistungsniveau der Teilnehmenden gesteigert und eine dauerhafte Eingliederung unterstützt werden.
- können bei Bedarf auch Arbeitgeber der Teilnehmenden unterstützt werden.

Dabei kann die Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden im Coaching unter Anwendung vielfältiger sozialpädagogischer Methoden und Techniken sowie Instrumente des Coachings erfolgen und beispielsweise folgende Themen beinhalten:

- Erkennung, Entwicklung und Förderung von (Schlüssel)Kompetenzen, z.B.
 - persönliche Kompetenzen (u.a. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbständigkeit, etc.)
 - soziale Kompetenzen (u.a. Kommunikationsfähigkeit, Kooperation und Teamfähigkeit sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit, etc.)
 - berufliche Kompetenzen (u.a. Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen, Arbeitsorganisation, Problemlösungsfähigkeit, etc.)
 - interkulturelle Kompetenzen (u.a. Offenheit, Empathie, Verständnis und Toleranz, etc.)
- Berufsorientierung
- Konflikt- und Krisenintervention

Der Coach hat folgende Qualifikationsanforderungen zu erfüllen: Der Coach verfügt mindestens über einen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss im sozialpädagogischen Bereich, in sozialer Arbeit oder im vergleichbaren Fachbereich oder einen anderen, mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschluss und muss mindestens 2 Jahre beruflich tätig gewesen sein. Wünschenswert wären Zusatzqualifikationen in Erwachsenenbildung als Coach (Basis-Ausbildung). Hiervon kann in Abstimmung mit den für Arbeit beziehungsweise Integration zuständigen Ministerien in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.

Förderfähig sind beim Coaching **Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die Pauschale F2 von 6.600 Euro pro Vollzeitäquivalent und Monat** (s. Anlage 2 der RL). Die Pauschale kann auch anteilig gewährt werden. Der Stellenanteil einer Stelle darf den Umfang von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz zu erklären. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 14 der RL zu verwenden.

Der Nachweis der Beratungstätigkeit ist durch eine monatliche Erklärung des Coachs zu erbringen, in der die durchgeführte Beratung zu dokumentieren ist. Diese ist von dem Coach bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 15 der RL zu verwenden.

5.2 Berufsbegleitende Qualifizierung und Sprachförderung

Gefördert werden Maßnahmen für eine niedrigschwellige berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung sowie berufsbezogene Sprachförderung mit Anmeldung über den Arbeitgeber mit dem Ziel, die beruflichen und sprachlichen Kompetenzen des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit zu verbessern und damit die Ausbildung und Beschäftigung zu stabilisieren und zu festigen. Für eine Förderung ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers zu der Notwendigkeit der Qualifizierung mit Angaben zur Dauer des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung sowie Sprachförderung sollen während der Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen. Sie sollen die beruflichen und sprachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden für die ausgeübte Tätigkeit verbessern und aus Sicht des Arbeitgebers erforderlich sein. Dadurch soll das Arbeitsverhältnis stabilisiert und Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsabbrüchen entgegenwirkt werden.

Die Qualifizierung und Weiterbildung sowie Sprachförderung können in einem Betrieb stattfinden oder auch in außerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen, sofern sie beruflich notwendig sind und von anerkannten Bildungsträgern durchgeführt werden. Eine Zulassung der Weiterbildungsmaßnahme nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ist nicht erforderlich. Hingegen sind Anpassungsqualifizierungen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, nicht förderfähig.

Förderfähig sind **Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist eine Pauschale P3** (s. Anlage 2 der RL) **von 46,- Euro** pro Qualifizierungsstunde (60 Minuten). Die Qualifizierung kann in Einzel- sowie Kleingruppenunterricht durchgeführt werden. Die Höchstgrenze an Qualifizierungsstunden je Teilnehmenden bzw. je Kleingruppenunterricht liegt bei 30 Stunden pro Woche. Bei Gruppenunterricht kann nur die durchgeführte Qualifizierungsstunde abgerechnet werden.

Der Nachweis der geleisteten Qualifizierungsstunden ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft und eine monatliche Teilnahmebescheinigung der Teilnehmenden zu erbringen, in der die durchgeführten Qualifizierungsstunden zu dokumentieren sind. Diese sind von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß der Anlage 16 der RL zu verwenden.

Bei entsprechendem Unterstützungsbedarf ist flankierend die Nutzung des Coachings (Förderbaustein 1) möglich. Die Durchführung der Qualifizierung durch den Coach ist ausgeschlossen.

Kursträger sind:

- rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen,
- die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Integrationskursträger,
- anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen oder
- Träger, die über eine Trägeranerkennung oder Maßnahmenanerkennung auf sonstiger gesetzlicher Basis verfügen (Sozialgesetzbuch/Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Bildungsurlaubsgesetz).

5.3 Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Gefördert werden Maßnahmen für die Teilnahme an Kursen für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (Klasse 9/ 10A) – mit integrierter Sprachförderung und mit Kursen zur Stärkung der Kompetenz „Lernen lernen“. Hierbei handelt es sich um erweiterte Angebote zum Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken sowie von lebensweltlichen, sozialen und anderen Schlüsselkompetenzen. Ziel ist es, den Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern.

Das Angebot hat die schulischen Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung in NRW zu umfassen.

Die Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung haben die Lehrgänge zum Erwerb des Schulabschlusses gemäß § 6 Weiterbildungsgesetz (WBG NRW) in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung (PO-SI-WbG) durchzuführen. Die Lehrgänge sind von den jeweiligen Bezirksregierungen zu genehmigen.

Entsprechend haben die Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) durchzuführen.

Flankierend zum Fachunterricht sind Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaF/ DaZ) und Kurse zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ verpflichtend anzubieten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden, um erfolgreich mit einem

Hauptschulabschluss die Maßnahme zu beenden. Es müssen aber mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE) DaF/ DaZ und mindestens 300 UE zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ erteilt werden.

Die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Angebote, ergibt sich aus den besonderen Erfordernissen der Zielgruppe heraus, um Überforderung und Abbrüche zu vermeiden und das Erreichen des Abschlusses zu unterstützen.

Dabei wird zwischen zwei Arten von Kursen unterschieden:

Homogene Kurse:

Das sind Kurse, die ausschließlich aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit bestehen.

Heterogene Kurse:

Das sind Kurse, in denen Teilnehmende aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit noch freie Plätze belegen.

Für die Kurse gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Ziel eines Kurses ist das Nachholen eines Hauptschulabschlusses (9/ 10A) i. d. R. in bis zu 3 Semestern.
- Zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses werden entsprechend der Internationalen Förderklassen (IF) in Berufskollegs für geflüchtete Jugendliche 1.440 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten pro Kurs als erforderlich zugrunde gelegt. Dabei sind die Zusatzmodule Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaF/ DaZ) sowie „Lernen lernen“, die flankierend zum Fachunterricht erteilt werden müssen, inklusive zu verstehen. Das bedeutet im Rahmen von 1.440 UE sind die 300 UE DaF/ DaZ und „Lernen lernen“ miteinkalkuliert. Konkret heißt das:

	1.440 UE Gesamt
-	300 UE DaF/DaZ
-	300 UE Lernen lernen

=	840 UE Fachunterricht

- Bei heterogenen Kursen, die eine geringere Anzahl an UE für den Fachunterricht vorsehen als die 840 UE Fachunterricht, die für die Gesamtanzahl von 1.440 UE als erforderlich zugrunde gelegt werden, sollte den Teilnehmenden der Zielgruppe der Landesinitiative die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Folge- bzw. Wiederholungskurs im Rahmen der erforderlichen Anzahl der UE einen Abschluss (9/10A) zu erwerben. Wird der Abschluss im Rahmen der geringeren UE erreicht, ist die erforderliche Anzahl von 840 UE nicht mehr bindend.
- Eine Reduktion der UE soll im Rahmen des Fachunterrichts nur dann möglich sein, wenn bereits bestehende heterogene Kurse den Fachunterricht in geringerem Umfang als die 840 UE vorsehen. Von der Möglichkeit einer Reduktion der UE unberührt bleiben weiterhin die Zusatzmodule DaF/ DaZ sowie „Lernen lernen“.
- Die Anzahl von maximal 30 Unterrichtseinheiten pro Woche soll i. d. R. nicht überschritten werden.
- Jeder Kurs hat mit einer individuellen Sprachstandsermittlung zu beginnen.

- Die Kursgröße muss zu Kursbeginn bei mindestens 8 und höchstens 16 Teilnehmenden liegen. Dabei wird eine Startphase von 8 Wochen gewährt, in der die Anzahl von Teilnehmenden von den zuvor genannten Mindest- und Maximalwerten variieren kann.
- Flankierend zum Fachunterricht ist Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache (DaF/ DaZ) anzubieten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, es müssen aber mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE) erteilt werden.
- Es sind zudem Kurse mit mindestens 300 UE zur Stärkung der Kernkompetenz „Lernen lernen“ anzubieten. Hierbei handelt es sich um erweiterte Angebote zum Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken sowie von lebensweltlichen, sozialen und anderen Schlüsselkompetenzen. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.
- Dabei können für die Teilnehmenden entweder eigene homogene Kurse/ Klassen, bestehend aus ausschließlich Teilnehmenden des Programms „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ eingerichtet werden. Oder sie nehmen an bestehenden Kursen zusätzlich unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstgrenze teil bei denen die Programmteilnehmenden in bestehende, heterogene Kurse integriert werden.
- Nach Kursbeginn können in den ersten 8 Wochen dann neue Teilnehmende zugewiesen werden, wenn die Sprachstandsermittlung und eine Erfolgsprognose davon ausgehen, dass der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses noch möglich ist.
- Die Unterrichtseinheiten sollen ggf. durch das Coaching (Förderbaustein 1) flankiert werden, so dass eine individuelle Betreuung der Teilnehmenden erfolgen kann.

Der Antragstellende hat im Antrag zu erklären, dass die hier im Aufruf genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

Lernorte sind Träger der Volkshochschulen und die nach §14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.

Förderfähig sind **Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben.**

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Kursteilnehmenden in homogenen Kursen, also Kurse, die ausschließlich aus der Zielgruppe von der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit bestehen, **ist die Pauschale P5 von 4.500 Euro pro Teilnehmenden und Kurs** (s. Anlage 2 der RL). Hier sind die Ausgaben für den Fachunterricht und die verpflichtenden Zusatzmodule DaF/ DaZ und „Lernen lernen“ förderfähig.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Kursteilnehmenden in heterogenen Kursen, also Kursen, in denen Teilnehmende aus der Zielgruppe von Durchstarten in Ausbildung und Arbeit noch freie Plätze belegen, **ist die Pauschale P6 von 2.000 Euro** (s. Anlage 2 der RL). Hier wird der Fachunterricht bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber bereitgestellt. Bei Zuweisung von Teilnehmenden in einen solchen durch einen anderen Zuwendungsgeber finanzierten Kurs sind nur noch die Ausgaben für die Erteilung der Zusatzinhalte DaF/ DaZ und die Kompetenzbildung „Lernen lernen“ förderfähig.

Die Pauschale wird bis zum Ende der Maßnahme für die Teilnehmenden gewährt, die innerhalb der ersten acht Wochen in die Maßnahme eintreten.

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden und zusätzlichen Kurse zur Sprachförderung und zur Kompetenzentwicklung „Lernen lernen“ zu dokumentieren sind. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 16 der RL zu verwenden.

5.4 Schul- und ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse

Gefördert werden Maßnahmen für schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse, sowie die Teilnahme an Jugendintegrationskursen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden. Darüber hinaus können auch innovative niedrigschwellige Kurse und Maßnahmen gefördert, die zur (Wieder-)Herstellung der Schul- bzw. Ausbildungsreife oder Studierfähigkeit beitragen.

Kurse und Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Schul- bzw. Ausbildungsreife oder Studierfähigkeit sind:

- **Jugendintegrationskurse**, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert werden, aber für die Zielgruppe nicht zugänglich sind.
- **Neu geschaffene innovative niedrigschwellige Kurse**, die Elemente der Deutschförderung und beruflichen Orientierung enthalten sowie z. B. Kenntnisse in Englisch, Mathematik oder Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Dabei ist es möglich, bestehende Kurse (z.B. bundesgeförderte Jugendintegrationskurse) für die Zielgruppe der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zu öffnen und zugänglich zu machen oder innovative niedrigschwellige Kurse für die Teilnehmenden des Programms neu zu schaffen.

Die neu geschaffenen Kurse sollten Elemente der Deutschförderung und der beruflichen Orientierung enthalten sowie darüber hinaus z.B. Kenntnisse in Englisch, Mathematik oder in Schlüsselqualifikationen vermitteln. Für diese innovativen niedrigschwelligen Kurse, die für die Teilnehmenden der Initiative Durchstarten Ausbildung und Arbeit neu geschaffen werden, gelten folgende Rahmendbedingungen:

- Ein Kurs umfasst mindestens 80 und höchstens 1.000 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten).
- Ein Kurs dauert mindestens 3 und höchstens 12 Monate.
- Ein Kurs hat mindestens 6 und höchstens 18 Teilnehmende.
- Jeder Kurs beginnt mit einer Einstufung
 - der individuellen Sprachkenntnisse entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch und ggf. darüber hinaus in weiteren Sprachen.
 - der individuellen Potentiale in einer stärken und handlungsorientierten Analyse der Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsinteressen.
- Ein Kurs soll die vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv weiterentwickeln und ihre Selbstlernfähigkeit fördern.
- Der Kursträger schließt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vereinbarung über die Teilnahme und das Kursziel im Rahmen einer individuellen Bildungs- und Berufsbiografie.

- Bei Auswahl der Teilnehmenden soll die persönliche Motivation und die individuelle Lebenslage Berücksichtigung finden.
- Jeder Kurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis dokumentiert wird. Bevorzugt werden Kurse gefördert, die zu einem anerkannten Zertifikat führen.

Der Antragstellende hat im Antrag zu erklären, dass die hier im Aufruf genannten konzeptionellen Rahmenbedingungen für die Kurse erfüllt sind.

Bei entsprechendem Unterstützungsbedarf ist flankierend die Nutzung des Coachings (Förderbaustein 1) möglich.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Teilnahme an bereits bestehenden Jugendintegrationskursen ist die Pauschale P7 von 3,90 Euro pro Teilnehmenden und Stunde (s. Anlage 2 der RL).

Darüber hinaus werden für die Teilnahme in bestehenden Jugendintegrationskursen im Rahmen der projektbezogenen Sachausgaben Ausgaben für den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ)“ Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 87,84 Euro anerkannt. Für den skalierten Test „Leben in Deutschland“ wird ein Höchstbetrag 18,65 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von innovativen niedrigschwelligen Kursen ist die Pauschale P4 (s. Anlage 2 der RL) **von 37,50 Euro pro Unterrichtsstunde** (à 45 Minuten).

Zudem sind Prüfungsgebühren auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben förderfähig.

Um angesichts der staatlichen Förderung der Integrationskurse das Interesse des Bundesamts an einem geordneten Wettbewerb zu berücksichtigen, darf die Kursgebühr bei Selbstzahlern pro Unterrichtsstunde nicht geringer sein als der in § 9 Absatz 1 Satz 1 IntV festgelegte Kostenbeitrag für Teilnahmeberechtigte.

Aus Datenschutzgründen ist für Selbstzahler die Abgabe einer „Einverständniserklärung für die Ausstellung des Zertifikats Integrationskurs“ unbedingt erforderlich; der Kursträger muss die Einverständniserklärung in Verbindung mit der Meldeliste für Selbstzahler beim Bundesamt einreichen.

Die Lehrkraft sollte folgende Qualifikationsanforderungen erfüllen:

Als Lehrkraft kommen bevorzugt Personen in Frage,

- die über ein abgeschlossenes Studium für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen oder
- ein einschlägiges Studienprogramm DaF/DaZ des Goethe-Instituts abgeschlossen haben.

Kursträger können sein:

- rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach §14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten **Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.**

- die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Integrationskursträger oder
- anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen

Der Nachweis über die Beschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen oder durch eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz zu erklären. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 14 der RL zu verwenden.

Der Nachweis der Teilnahme ist durch eine monatliche Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch eine Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 16 der RL zu verwenden.

5.5 Innovationsfonds

Für den Förderbaustein 5 gilt das Wettbewerbsprinzip. Im Innovationsfonds stehen insgesamt 5 Millionen Euro zur Verfügung, die in einem Wettbewerb für kreative Projektideen und praktische Ansätze vergeben werden. Gefördert werden innovative Maßnahmen und Projekte modellhaften Charakters, die

- a. die Ausbildungs- und / oder Beschäftigungsreife der Zielgruppe unterstützen und verbessern.
- b. die Hemmnisse auf der Unternehmensseite abbauen, um Menschen aus der Zielgruppe auszubilden und zu beschäftigen.

Oftmals werden vor Ort in den Kommunen, bei Unternehmen oder bei Trägern im gelebten Arbeits-, Beratungs-, und Betreuungsalltag praxisnahe Lösungsansätze gefunden, die hiermit unmittelbar entwickelt und erprobt werden sollen.

Es können beispielsweise Maßnahmen sein, die die Zielgruppe auf eine Ausbildung vorbereiten, sie in Ausbildung bringen oder ihre Beschäftigung unterstützen. Ansätze, die zur gegenseitigen Verständigung im Unternehmen beitragen, interkulturelle Kompetenzen fördern, neue Lehr- und Lernmethoden einsetzen, um die Zielgruppe besser in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Impulse und innovative Ideen, die insbesondere Frauen mit Fluchterfahrung darin unterstützen, den Einstieg in den Beruf zu finden, sind hier besonders gefragt.

Die Unterstützung der Kommune für die Projektidee ist einzuholen. Das positive Votum der Kommune ist zum Beispiel in einem „Letter-Of-Intent“ oder in einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.

Eine Beteiligung durch Dritte ist möglich und durch einen „Letter-Of-Intent“ zu belegen. Wird die Maßnahme oder das Projekt durch Dritte mitfinanziert, haben diese ihre Beteiligung durch eine schriftliche Zusage verbindlich zu bestätigen.

Inhalte dieser innovativen Maßnahmen und Projekte haben sich neben der unter Nr. 1 genannten Zielgruppe zu beziehen auf insbesondere:

- a. geflüchtete Menschen, die sich im Vorfeld oder bereits in einer Ausbildung befinden,

- b. geflüchtete Frauen,
- c. Menschen, die über eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz verfügen und von der 3+2 Regelung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz bereits profitieren,
- d. Menschen, die über eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz verfügen und potenziell von der 3+2 Regelung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz profitieren können.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Förderung eines Modellprojekts sind unter anderem:

- der Beitrag der Maßnahme zur Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit
- das Innovationspotential des Förderkonzepts und Praxisnähe des Lösungsansatzes
- die Nachhaltigkeit der Finanzierung bei erfolgreicher Projektdurchführung
- die Aussicht auf die Verstetigung und Transferfähigkeit des Vorhabens
- die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere von Frauen oder Personen mit Betreuungsverantwortung und
- die Arbeitsmarktnähe der Projektidee.

Förderfähig sind Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Pauschalen für Funktionen F1 bis F3 (s. Anlage 2 der RL). Die Pauschale kann auch anteilig gewährt werden. Der Stellenanteil einer Stelle darf den Umfang von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Förderfähig sind zudem projektbezogenen Sachausgaben.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Sachausgaben sind tatsächlich entstandene projektbezogene Sachausgaben.

Qualifikationsanforderung für das im Projekt eingesetzte Personal erfolgt aus der Zuordnung zu einer Funktion auf Grundlage der fachlichen Eignung gemäß den in der **Anlage 2** der RL aufgeführten Beschreibungen.

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung des eingesetzten Personals beim Zuwendungsempfänger bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

5.6 Weitere Fördermöglichkeiten

5.6.1 Pauschale für Fahrten

Förderfähig sind Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden. Bemessungsgrundlage für die Förderung von Fahrten ist die Pauschale P1 von 30 Euro pro Teilnehmenden und Monat (s. Anlage 2 der RL).

Für Teilnehmende, die ausschließlich eine Maßnahme nach dem Förderbaustein 1 besuchen oder die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird keine Pauschale für Fahrten gewährt, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen.

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale für Fahrten ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist Muster gemäß Anlage 18 der RL zu verwenden.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.

5.6.2 Pauschale für Kinderbetreuung

Förderfähig sind Ausgaben für eine kursbegleitende Kinderbetreuung. Bemessungsgrundlage für eine kursbegleitende Kinderbetreuung ist die Pauschale P2 von 130 Euro (s. Anlage 2 der RL), die je Teilnehmendem pro Kind und Monat gewährt werden kann für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder von Kursteilnehmenden, für die kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale zur Kinderbetreuung ist durch die Vorlage eines monatlichen Teilnehmernachweises zu erbringen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 der RL zu verwenden. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.

Dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 10 der beizufügen.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

6. Förderausschluss

Projektanträge können nicht gefördert werden, wenn

- der Antrag formlos eingereicht wird,
- die vorgegeben Antragsfristen nicht eingehalten werden
- bereits anderweitig Fördermittel für den gleichen Zweck beantragt oder bewilligt worden sind,
- wenn es sich um gesetzlich zustehende Leistungen handelt, auf die der Empfangende einen Anspruch hat
- es sich um Projekte handelt, mit grundsätzlich anderem Themenschwerpunkt und / oder anderer Zielgruppe als im vorliegenden Aufruf gefordert beantragt werden.

Die bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Ferner dürfen sie nicht genutzt werden, um bestehende Strukturen fortzuführen, für die Fördermöglichkeiten enden bzw. eingeschränkt werden.

7. Fördermittel

Zuwendungshöchstgrenzen für die Förderbausteine 1 bis 4 und Fördergegenstände Ausgaben für Fahrten und Kinderbetreuung:

Den Kommunen wird für die Umsetzung der Förderbausteine 1 bis 4 ein Höchstbetrag zur Verfügung gestellt. Diese Zuwendungshöchstgrenzen sind auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) 2019 ermittelt. Die Zuwendungshöchstgrenzen sind der **Anlage 1** der RL zu entnehmen und können von Kreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung der Förderbausteine 1 bis 4 im Rahmen der Antragsverfahren beantragt werden.

Sollte die zur Verfügung gestellte Zuwendungshöchstgrenze zur Umsetzung der Förderbausteine 1 bis 4 von den entsprechenden Kreisen und kreisfreien Städten nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine Umverteilung auf andere Kreise und kreisfreie Städte mit Mehrbedarf möglich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht allerdings nicht. Die Förderung erfolgt freiwillig und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

8. Inhaltliche und strategische Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im vorliegenden Aufruf in den Förderbausteinen 1 bis 5 genannten Inhalte umsetzen. Für die Bedarfsanalyse, Akquise und Zuweisung der Teilnehmenden für die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sind die zuwendungsempfangenden Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Ein integriertes Vorgehen sowie eine fachübergreifende Zusammenarbeit sind ein zentraler Ansatz zur nachhaltigen Integration von Menschen mit individuellem Förderbedarf.

Mit der Antragstellung ist eine schriftliche Vereinbarung über eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, aber auch mit den Infrastrukturen vor Ort vorzulegen. Dieses integrierte Vorgehen für die Förderbausteine 1-4 ist im Rahmen der Projektbeschreibung, z.B. in einem „Letter-Of-Intent“ (LOI) oder Kooperationsvereinbarung darzustellen.

Die Förderbausteine 1-4 sind in einem Antrag als Paket zu beantragen und eine parallele Umsetzung der Bausteine ist durchzuführen. Hiervon kann allein in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.

Ähnlich ist für den Förderbaustein 5 die Unterstützung der Kommune für die innovative Projektidee einzuholen. Das positive Votum der Kommune ist in einem „Letter-Of-Intent“ (LOI) oder einer Kooperationsvereinbarung darzulegen. Eine Beteiligung weiterer Dritter bei der Umsetzung des Projektvorhabens ist möglich und ebenfalls durch „Letter-Of-Intent“ zu belegen. Wird die Maßnahme oder das Projekt durch Dritte auch mitfinanziert, haben diese ihre Beteiligung durch eine schriftliche Zusage verbindlich zu bestätigen.

Aufgrund der enormen Heterogenität der Zielgruppe ist der individuelle Bedarf vor Ort das entscheidende Kriterium bei der Initiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit. Entsprechend sollen die Förderbausteine 1-5 je nach Bedarf der Teilnehmenden genutzt werden. Dabei geben die Förderbausteine 1-5 keine Reihenfolge vor, die ein Teilnehmender nacheinander durchlaufen muss. Die Förderbausteine sind so gestaltet, dass sie einzeln oder in Verbindung mit anderen Bausteinen durchlaufen werden können. Eine Kombination von mehr als zwei Bausteinen ist durchaus möglich.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zudem für die Förderbausteine 1 bis 5:

- a. am Erfahrungstransfer teilzunehmen.
- b. das Programm-Monitoring sicherzustellen, wofür dem Zuwendungsempfänger ein Online-Erfassungsinstrument zur Verfügung gestellt wird.

9. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen

10. Art der Finanzierung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung

- in Höhe bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichungen sind insoweit zulässig als das jeweilige Haushaltsgesetz Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils vorsieht.

11. Eigenanteil

Für die Förderbausteine 1 - 5 ist ein Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Abweichungen sind insoweit zulässig als das jeweilige Haushaltsgesetz Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils vorsieht.

12. Antragsstellung

12.1 Antragsvordrucke / Bewerbungsbogen

Unter dem Link www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme.stehen die Antragsformulare für alle Förderbausteine sowie der Bewerbungsbogen für den Förderbaustein 5 (s. Anlagen 3, 4, 5 der RL) zum Download zur Verfügung.

12.2 Antragsverfahren

Anträge für die Förderbausteine 1 bis 4 werden zunächst auf elektronischem Wege gestellt (Anlage 3 der RL) und an folgendes Postfach bei der Bezirksregierung Arnsberg gesendet:

Email: durchstarten@bra.nrw.de

Anschließend sind die Unterlagen postalisch und unterschrieben zu übersenden an die Bewilligungsbehörde, die auch über die Anträge entscheidet:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration(KfI)
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Die Antragstellung erfolgt nach dem Muster gemäß **Anlage 3 der RL**.

Bewerbungen für den Förderbaustein 5 sind zu den auf der Webseite (www.durchstarten.nrw) genannten Stichtagen mit einer Projektkonzeption über den Vordruck gemäß **Anlage 5** der RL (Bewerbungsbogen) einschließlich Finanzierungsplan auf elektronischem Weg unter der zentralen Emailadresse innovationsfonds@mags.nrw.de bei der Geschäftsstelle des Steuerkreises „Innovationsfonds“ einzureichen.

Zur Projektkonzeption wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine fachliche Stellungnahme der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) herangezogen. Weitere fachliche Stellungnahmen können bei Bedarf eingeholt werden.

Eine Entscheidung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Auswahl der eingereichten Projekte erfolgt anhand der vorliegenden Stellungnahmen zur Projektkonzeption durch ein unabhängiges Expertengremium, dem „Steuerkreis Innovationsfonds“, der nach Beratung und Befassung im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss eine einvernehmliche Förderempfehlung zum Vorhaben ausspricht. Die Bewerber mit Förderempfehlung werden dann von der Geschäftsstelle des Steuerkreises zur Antragstellung aufgefordert. Die Anträge sind dann nach dem Muster gemäß der Anlage 4 der RL zu stellen. Die abschließende Förderentscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde. Maßgeblich für die Entscheidung über die Förderung eines Modellprojekts sind das Innovationspotenzial und die Aussicht auf die Verstetigung des Vorhabens.

Der Steuerkreis Innovationsfonds besteht aus Vertretern von:

- MAGS
- MKFFI
- G.I.B.
- LaKI

Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

12.3 Antragsfristen / -termine

Anträge für die Förderbausteine 1 bis 4 sollen bis zum **31.01.2020 (Ordnungsfrist)** gestellt werden und sind bis spätestens bis **31.03.2020 (Ausschlussfrist)** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge, die bis zum 31.01.2020 eingehen, werden vorrangig geprüft.

Für den Förderbaustein 5 werden regelmäßig auf der Webseite www.durchstarten.nrw Stichtage veröffentlicht, bis zu denen die Bewerbungen spätestens einzureichen sind.

13. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bereits begonnene oder laufende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Mit Vorlage des Förderantrags, kann jedoch eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden (**Nr. 6.1 des jeweiligen Antrages s. Anlage 3 und 4 der RL**). Über die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns **entscheidet die Bewilligungsbehörde**. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird dem Antragsteller **schriftlich mitgeteilt**. Nach Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann mit dem Projekt begonnen werden. Die in Verbindung mit dem Projekt entstehenden Ausgaben sind förderfähig, ein Anspruch auf die Zuwendung besteht jedoch nicht.

14. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 8 der RL zu verwenden. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

15. Beginn und Dauer der Förderung

Projektbeginn ist frühestens der Tag der Ausstellung des Zuwendungsbescheides bzw. der Tag der Erteilung der Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Die **Dauer** der Förderung erstreckt sich bis längstens zum **31.12.2022**.

16. Wer hilft bei weiteren Fragen

- Bei Fragen zum Antragsverfahren, Förderung und Abrechnung wenden Sie sich an:
Bezirksregierung Arnsberg unter der Email: durchstarten@bra.nrw.de
- Bei inhaltlich-fachlichen Fragen wenden Sie sich an:
Gesellschaft für innovative Beschäftigung (G.I.B.) unter der Email: durchstarten@gib.nrw.de und

Landesweite Koordinierungsstelle (LaKi) unter der Email: stefan.buchholt@bra.nrw.de sowie unter erik.freedman@bra.nrw.de.